

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. März 2021

Dossier Nr. 7276, Radiosendung «Forum» vom 4. Februar 2021 zur Initiative für das «Verhüllungsverbot»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 5. Februar 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Sendung "Forum" zur Initiative "Ja zum Verhüllungsverbot". Das Parlament hat zu dieser Initiative immerhin einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Diese nicht unwichtige Tatsache kam in der Sendung leider nie zum Ausdruck, weder durch einen Diskussionsbeitrag, noch durch die Anwesenheit einer Vertreterin, die die Meinung der Parlamentsmehrheit vertreten hätte. Gut, letzteres hätte dann ein 2: 1 gegen die Initiative ergeben, was möglicherweise ungünstig gewesen wäre. Dass es einen indirekten Gegenvorschlag gibt, hätte zumindest der Moderator erwähnen werden müssen.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Das «Forum» ist eine Live-Sendung mit einem hohen Anteil an Publikums-Voten, also Telefon-Interviews, die während der laufenden Sendung geführt werden. Die Sendung ist daher nicht bis ins kleinste Detail plan- und umsetzbar. Der Beschwerdeführer hat Recht mit seiner Kritik: Es war unglücklich, respektive eine Unterlassung, dass der indirekte Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» in der Sendung «Forum» vom 4. Februar 2021 nicht erwähnt wurde. Diese Unterlassung war keinesfalls eine Absicht des Gesprächsleiters, im Gegenteil: «Als Moderator betrachte ich den Gegenvorschlag als wichtiges Element der Vorlage und hatte die Erwähnung des Gegenvorschlags und eine Diskussion über Vor- und Nachteile desselben fest in den Ablauf der Sendung eingeplant. Geplant war, im letzten Teil der Sendung über den Gegenvorschlag und danach über die

Folgen einer Annahme der Initiative zu sprechen. Ich hatte den Gegenvorschlag auch entsprechend in meinem Drehbuch zur Sendung markiert. Um 20:45 Uhr schaute ich auf meinen Ablaufplan und wollte in der nächsten Sequenz auf den Gegenvorschlag eingehen. Allerdings war es dann so, dass ich danach ein Stichwort einer der Gesprächsteilnehmerinnen aufgriff und die Diskussion in eine andere Richtung weiterging. Gegen Ende der Sendung ging es dann darum, noch einmal zwei Hörer zu befragen und die beiden Studiogästen um ein Schlussfazit zu bitten. Dabei wurde die Zeit knapp – und so ging der Gegenvorschlag leider vergessen, was ich sehr bedauere».

Rückblickend lässt sich festhalten, dass der indirekte Gegenvorschlag zumindest in der An- oder Abmoderation einmalig hätte erwähnt werden müssen, wenn die Zeit für eine direkte Diskussion nicht vorhanden war. Da das Forum eine Live-Sendung mit hohem Publikumsanteil ist, lässt sich der Verlauf einer Sendung nicht immer exakt nach Drehbuch steuern und einhalten. Bedauerlicherweise fiel der indirekte Gegenvorschlag hier zwischen Stuhl und Bank. Wir nehmen den aktuellen Fall zum Anlass, künftig noch genauer festzulegen, welche Elemente zwingend in der Sendung vorkommen müssen.

Mein Fazit als publizistische Leiterin von Radio SRF 1:

Fehler ist Fehler, da bleibt uns nur die Entschuldigung. Die richtige Massnahme wurde bereits getroffen: Im Drehbuch zwingende Elemente müssen künftig in der Ablaufplanung vorgängig zeitlich so platziert werden, damit diese Themen dann auch in einer Live-Sendung nicht «rausfallen».

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und sich mit der Kritik befasst.

Sehr ausführlich und selbstkritisch antworten der Moderator und die publizistische Leiterin von Radio SRF 1 auf die Kritik des Beanstanders, der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments hätte in der Sendung ebenfalls diskutiert, zumindest erwähnt werden müssen. Sie geben dem Beanstander Recht und entschuldigen sich dafür.

In den Ausführungen wird nachvollziehbar erläutert, weshalb der indirekte Gegenvorschlag - obwohl im Drehbuch vorgesehen - nicht zur Sprache kam. Wie die Redaktion schreibt, ist bei Live-Sendungen mit Publikums-Voten zwar vieles planbar, aber spontane Entscheide, wie das Abweichen vom Plan aufgrund von (neuen) Erkenntnissen, müssen jederzeit auch Platz haben.

Zu Beginn der Sendung «Forum» wurde die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» breit erläutert; religiöse Aspekte wie auch die Vermummung bei Demonstrationen oder bei Sportanlässen wurden aufgezählt. Der Vollständigkeit halber wäre hier die Erwähnung des indirekten Gegenvorschlages nötig gewesen. Zwar stimmen wir nicht über den indirekten

Gegenvorschlag ab, aber dieser tritt bei einem Nein, sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, automatisch in Kraft und hat somit Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger. Wem die Einschränkungen des indirekten Gegenvorschlags genügen, kann beruhigt «nein» stimmen. Der indirekte Gegenvorschlag ist zwar nicht Teil der Initiative, aber Teil der Abstimmungsvorlage mit Auswirkungen auf die Meinungsbildung, weshalb das Weglassen ein Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit darstellt.

Bei der Diskussion selber wurde schnell klar – auch aufgrund der ausgewählten Gäste –, dass der Fokus der Sendung beim «Burkaverbot» bleiben würde. Diese Schwerpunktsetzung aber liegt im Ermessen der Redaktion, respektive während der Live-Sendung in der Verantwortung der Moderation und verstösst nicht gegen geltendes Recht. In Art. 6 (Autonomie) Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG heisst es: «Die Programmveranstalter sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung.»

Mit der Nichterwähnung des indirekten Gegenvorschlags liegt ein Verstoss gegen Art.4 Abs.2 des Radio- und Fernsehgesetzes vor und heissen wir die Beanstandung in diesem Punkt gut.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D